



VOLLZUGSVERORDNUNG ZUM ABFALLENTSORGUNGSREGLEMENT

vom 3. März 2010

(in Kraft ab 1. April 2016)

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	<i>Kehrichtabfuhr</i>	<i>3</i>
Art. 2	<i>Kehrichtgebinde</i>	<i>3</i>
Art. 3	<i>Bereitstellung der Gebinde</i>	<i>4</i>
Art. 4	<i>Haushalt-Sperrgut</i>	<i>4</i>
Art. 5	<i>Separatsammlungen</i>	<i>4</i>
Art. 6	<i>Sammelstelle Hackergass</i>	<i>5</i>
Art. 7	<i>Grünabfuhr (Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle)</i>	<i>5</i>
Art. 8	<i>Häckseldienst</i>	<i>5</i>
Art. 9	<i>Information</i>	<i>5</i>
Art. 10	<i>Inkrafttreten</i>	<i>6</i>
ANHANG 1	<i>.....</i>	<i>7</i>
	<i>Gebührenfestlegung für Separatsammlungen und kompostierbare Abfälle.....</i>	<i>7</i>
ANHANG 2	<i>.....</i>	<i>8</i>
	<i>Modalitäten.....</i>	<i>8</i>

Der Gemeinderat Grosswangen erlässt gestützt auf Art. 2 Abs. 2 des Abfallentsorgungsreglements vom 27. November 2002 bzw. das geänderte Reglement vom 25. November 2009 und xx.xx.2015 folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Kehrrichtabfuhr

- ¹ Die Abfuhr des Hauskehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel im Dorf alle Wochen und die sogenannte Aussentour einmal monatlich.
- ² Fällt die ordentliche Kehrrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel verlegt.
- ³ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe entsorgen ihre Siedlungsabfälle über das Wä-ge-System. Der Vorstand des GALL kann Ausnahmegewilligungen erteilen. Für die Entsorgung von Spezialabfällen muss beim Vorstand des GALL eine Bewilligung eingeholt werden. Die Entsorgungswege der Abfälle sind dabei aufzuzeigen.
- ⁴ Die Separatsammlungen gemäss Art. 5 dieser Verordnung werden nach Bedarf angeordnet.

Art. 2 Kehrrechtgebinde

- ¹ Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:
 - Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken
 - Container mit mind. 140 und max. 800 Liter Inhalt, die nur zugelassene Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten
 - gebührenpflichtige Container mit mind. 140 und max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer)
 - gebührenpflichtige Container mit mind. 140 max. 800 Liter für Haushalte, die sich für die gewichtsmässige Entsorgung entschieden haben
 - Sperrgutbündel mit Gebührenmarken
- ² Die Höchstgewichte bei den Kehrichtsäcken betragen beim 17-Liter-Sack 3.5 kg, beim 35-Liter-Sack 7 kg, beim 60-Liter-Sack 10 kg und beim 110-Liter-Sack 15 kg.
- ³ Die Anschaffung und Ausrüstung der Containergebinde ist Sache der Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer.
- ⁴ Gebührenpflichtige Container sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) der Gemeinde auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein und geht zu Lasten des Eigentümers.
- ⁵ Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümerinnen und Eigentümer, Strasse, Hausnummer).

Art. 3 Bereitstellung der Gebinde

- ¹ Der Hauskehricht und alle anderen Abfälle, die eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar an dem durch den GALL bezeichneten Ort bereitzustellen. Verschneite Zugänge müssen geräumt sein.
- ² Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.
- ³ Kehricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne ausreichenden Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden. Der Routenplan wird nach Anhörung des Gemeinderates durch den GALL festgelegt.
- ⁴ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.
- ⁵ Der Benützer eines Containers, der für das Wägesystem ausgerüstet ist, hat klar zu kennzeichnen, ob der Container geleert werden soll oder nicht.

Art. 4 Haushalt-Sperrgut

Haushalt-Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg bereitgestellt werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 5 Separatsammlungen

- ¹ Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatsammlungen an:
 - Metall / Alu
 - Karton
 - Papier
- ² Die Termine und weitere Informationen werden auf der Homepage und im Abfallkalender publiziert.
- ³ Bei Bedarf kann die Gemeinde weitere Separatsammlungen anbieten.

Art. 6 Sammelstelle Hackergass

Bei der Sammelstelle Hackergass befinden sich Sammelbehälter für die folgenden Abfälle aus Haushaltungen:

- Glas
- Öl
- Weissblechdosen
- Kleider / Schuhe
- Batterien
- PET

Art. 7 Grünabfuhr (Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle)

- ¹ Kompostierbare Abfälle werden vorteilhaft in einem eigenen Kleinkompostplatz entsorgt. Wer kompostierbare Abfälle über die Grünabfuhr entsorgen will, hat einen Container bereitzustellen, der den Vorgaben gemäss Art. 2 dieser Verordnung entsprechen muss. Der Betrieb und Unterhalt ist Sache der Benutzer.
- ² Die Container werden regelmässig geleert. Die Daten werden auf der Homepage und im Abfallkalender bekannt gegeben. Die Transportfirma fährt die gleiche Route ab wie bei der Sammlung des Hauskehrichts des Siedlungsgebietes.
- ³ In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind grundsätzlich nach den kantonalen Weisungen und Merkblättern zu entsorgen.

Art. 8 Häckseldienst

- ¹ Für Gartenabschnitt wird ein regelmässiger Häckselservice organisiert. Die Daten dieser Häckseltage werden auf der Homepage und im Abfallkalender publiziert, wo auch die Informationen zur Anmeldung zu entnehmen sind. Das zu häckselnde Material muss am Vortag geordnet und gut sichtbar bereitgelegt werden. Es wird bei jedem Angemeldeten vor Ort gehäckselt.
- ² Weitere Häckseltermine und Grossräumungen sind mit dem Unternehmer direkt und auf eigene Kosten zu vereinbaren.

Art. 9 Information

- ¹ Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.
- ² Alle Haushaltungen und Betriebe werden regelmässig informiert über:
 - Abfuhrtage für Hauskehricht
 - Separatsammlungen
 - weitere Entsorgungsmöglichkeiten

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Die Vollzugsverordnung tritt am 1. April 2016 in Kraft.

² Diese Vollzugsverordnung ersetzt diejenige vom 3. März 2010.

Grosswangen, xx.xx.xxxx

Gemeinderat Grosswangen

sig. sig.

Beat Fischer

Gemeindepräsident

René Unternährer

Gemeindeschreiber

ANHANG 1

Gebührenfestlegung für Separatsammlungen und kompostierbare Abfälle

Gestützt auf Art. 14 (Gebührenfestlegung) des Abfallentsorgungsreglements hat der Gemeinderat mit Beschluss vom folgende Gebühren festgelegt:

1. Kompostierbare Abfälle

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Grünabfuhr (Kompostierbare Abfälle/Speiseabfälle) | Jährliche Festsetzung durch den Gemeinderat nach Kostendeckungsprinzip. |
| 1.2 | Häckseldienst | |
| | Pro Anmeldung und 15 Minuten häckseln | In Grundgebühr enthalten |
| | Abtransport Häckselgut | Fr. 20.00 |
| | Entsorgungskosten pro angefangenen halben m ³ | Fr. 5.00 |
| | Grossräumungen und Anfragen ausserhalb der publizierten Häckseltermine | zu Lasten Verursacher |

2. Separatsammlungen (inklusive Mehrwertsteuer)

- | | | |
|-----|----------------------|--------------------------|
| 2.1 | Metall/Alu | In Grundgebühr enthalten |
| 2.2 | Karton | In Grundgebühr enthalten |
| 2.3 | Papier | In Grundgebühr enthalten |
| 2.4 | Glas | In Grundgebühr enthalten |
| 2.5 | Öl (Speiseöl, Altöl) | In Grundgebühr enthalten |
| 2.6 | Weissblechdosen | In Grundgebühr enthalten |
| 2.7 | Kleider, Schuhe | In Grundgebühr enthalten |
| 2.8 | Batterien | In Grundgebühr enthalten |
| 2.9 | PET | In Grundgebühr enthalten |

3. Grundgebühr (Preis pro Jahr inklusive Mehrwertsteuer)

- 3.1 Die Grundgebühren werden jährlich, auf Grund der angefallenen Kosten, durch den Gemeinderat festgelegt. Sie sind einzeln aufgegliedert
- je Haushalt
 - je Betrieb
 - je Landwirtschaftsbetrieb
- zu entrichten.

Ein Landwirtschaftsbetrieb mit einer Wohneinheit gilt als eine Betriebseinheit.

ANHANG 2

Modalitäten

1. Verkaufsstellen für Gebührenmarken

Bei folgenden Detailhandelsgeschäften bzw. Dienstleistungsbetrieben können die Gebührenmarken gekauft werden:

Brot & Co GmbH
Bäckerei Krummenacher
Bäckerei Pfenniger
Die Post

2. Gebrauchsdauer von Gebührenmarken bei Gebührenanpassungen

Bei Gebührenanpassungen sind die bisherigen Gebührenmarken bis maximal 3 Monate nach dem Gebührenerhöhungstermin gültig.

3. Befestigung / Erkennung von Marken

Die Selbstklebemarken sind am Sackkopf oder um den Verschlussbündel aufzukleben. Bei Sperrgut sind sie gut sichtbar anzubringen.

4. Direktanlieferung an die Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) in Perlen

Eine Direktanlieferung an die KVA ist grundsätzlich möglich, bedarf aber einer einmaligen Bewilligung durch den Vorstand des Gemeindeverbandes für Abfallentsorgung Luzern-Landschaft (GALL).

5. Turnus der Rechnungsstellung

Die Grundgebühren werden jährlich jeweils im 1. Quartal des Jahres in Rechnung gestellt.

Die Gebühren für Separatsammlungen werden gemäss Beschluss des Gemeinderates erhoben.

Bei der gewichtsabhängigen Entsorgung der Siedlungsabfälle legt der Gemeindeverband für Abfallentsorgung Luzern-Landschaft (GALL) den Zeitpunkt der Rechnungsstellung fest.

Bei der gewichtsabhängigen Entsorgung des Grüngutes legt die vom Gemeinderat beauftragte Entsorgungsfirma den Zeitpunkt der Rechnungsstellung fest.